



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich
Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

CSRD in Österreich

Trotz Rechtsunsicherheit ein Muss für Unternehmen

Stellungnahme zur fehlenden nationalen Rechtsumsetzung der CSRD

September 2024 | Josef Baumüller / Lara Breitmoser / Jakob Mayr

Kernaussagen

Die EU-Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wären bis zum 6. Juli 2024 in österreichisches Recht zu übernehmen gewesen. Das angekündigte Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) wurde (vom Parlament) jedoch bis dato noch nicht beschlossen.

Dies ist nicht nur für die vorgesehenen Nutzer:innen der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichte ein Problem: Auch für österreichische Unternehmen, die bereits seit dem 1.1.2024 laut CSRD einer Berichtspflicht unterliegen, geht dieses Versäumnis mit gravierenden Rechtsunsicherheiten einher. Der Gesetzgeber ist hier zu einem dringenden Handeln aufgefordert, um diese Nachteile zu mindern.

Für die berichtspflichtigen Unternehmen zeigt sich aus der gegenwärtigen Rechtslage, dass die bereits laufenden Implementierungsprojekte zur eigenen Absicherung fortgeführt werden müssen. Auch weitere Entscheidungen – z.B. zur Offenlegung und zur externen Prüfung – sind so zu treffen, dass sie den Anforderungen der CSRD gerecht werden können.

Disclaimer: Diese Stellungnahme basiert auf der gegenwärtigen Rechtsgrundlage und wurde von den Autor:innen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der WWF Österreich und die Autor:innen übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Inhalt oder für etwaige Folgen oder Schäden, die sich direkt, indirekt oder zufällig aus der Befolgung der in diesem Dokument enthaltenen Ratschläge oder Anleitungen ergeben. Den Nutzer:innen dieses Dokuments wird empfohlen, bei der Entscheidung über die Anwendung der ESRS ihr eigenes Urteilsvermögen walten zu lassen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sollten nicht als Ersatz für die Dienste einer entsprechend qualifizierten Fachperson dienen.

Hintergründe

Mit dem Geschäftsjahr 2024 hat die Ära der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung begonnen: Die Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) waren bis zur Jahresmitte von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Österreich ist dies allerdings bisher nicht gelungen, was zu einer Vielzahl an Auslegungsfragen und Folgeprobleme für österreichische Unternehmen führt. Die vorliegende Stellungnahme versucht hier einen Problemabriss und leitet Handlungsempfehlungen ab.

Die CSRD (RL 2022/2464/EU) ist ein Schlüsselement der europäischen Regulierungsinitiativen in puncto Nachhaltigkeit – zurückgehend auf den Green Deal sowie den Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. In Folge der Idee von „Sustainable Finance“ wurde ein komplexer Normenrahmen entwickelt, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen mit ihren Finanzierungsoptionen verknüpfen soll. Die dafür erforderlichen Daten, die als Grundlage für die Kapitalverteilung dienen sollen, fehlten allerdings bislang. Hier setzt die Idee an, die Nachhaltigkeitstransparenz in einem bis dato noch unbekanntem Ausmaß zur Folge haben wird und damit erst die Wirksamkeit des gesamten Normenrahmens gewährleistet. Für die berichtspflichtigen Unternehmen bedeutet dies allerdings auch, dass in der Berichterstattung nichts weniger als die Zukunftsfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle verhandelt wird.¹

Die CSRD ersetzt auf EU-Ebene die Bestimmungen ihrer „Vorgänger-Regulierung“, der Non-Financial Reporting Directive (NFRD; RL 2014/95/EU). Bei beiden handelt es sich um Änderungsrichtlinien, die neue Vorgaben für Nachhaltigkeitsberichterstattung in die grundlegende Richtlinie über die Unternehmensberichterstattung europäischer Unternehmen, die so genannte Bilanz-Richtlinie (RL 2013/34/EU), eingeführt haben. Als Richtlinien müssten sie für ihre Wirksamkeit aber grundsätzlich noch in das Recht der EU-Mitgliedstaaten übernommen werden. Im Zuge dieser Rechtstransformation können unter anderem vorgesehene Wahlrechte ausgeübt sowie weitergehende Anforderungen an Unternehmen ergänzt werden.

Die CSRD ist mit 5. Jänner 2023 in Kraft getreten. Sie räumte den Mitgliedstaaten eine Frist von 18 Monaten für die Rechtsumsetzung ein. Diese gilt als großzügig, da die Arbeiten an der CSRD bereits zur Jahresmitte 2022 abgeschlossen werden konnten - die Richtlinie also inhaltlich schon lange bekannt war. Dazu kommt, dass die CSRD über weite Teile Vorgaben umfasst, die 1:1 umzusetzen waren. Es gab nur wenige Wahlrechte oder sonstige Gestaltungsmöglichkeiten, die in den Mitgliedstaaten weiteren Diskussionsbedarf zur Folge gehabt hätten.

Die Realität hat jedoch aufgezeigt, dass sich die Arbeiten viel länger zogen, als es ursprünglich erwartet wurde. Dazu mag beigetragen haben, dass den politischen Akteuren auf nationaler Ebene mitunter erst im Zuge dieser Umsetzung bewusst wurde, wie weitreichend und anspruchsvoll die neuen Berichtspflichten sind. Im Ergebnis konnten jedenfalls die Rechtsumsetzungen in den meisten Mitgliedstaaten erst gegen Ende der eingeräumten Umsetzungsfrist erfolgen. Und in manchen Ländern verstrich diese Frist auch ohne Verabschiedung eines nationalen Gesetzes.²

Österreich zählt zu den Schlusslichtern bei der Rechtsumsetzung. Zwar existieren - wie auf Fachveranstaltungen bekannt wurde - schon sehr weit entwickelte interne Arbeitspapiere der zuständigen Ministerien, jedoch konnte bis dato nicht einmal ein erster Ministerialentwurf veröffentlicht werden. Die Arbeiten erfolgten somit weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit, unter punktueller Einbindung oder zumindest Information politischer Interessenvertreter:innen (wie Kammern). Nach Verstreichen der Umsetzungsfrist wurde durch die NEOS einzig eine parlamentarische Anfrage an die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft sowie für Justiz (BMAW und BMJ) eingebracht, die für größere Transparenz gesorgt hat.³

Was ist bereits bekannt von den Entwürfen?

Wichtige Eckpunkte der nationalen Rechtsumsetzung, die als „Nachhaltigkeitsberichtsgesetz“ (NaBeG) benannt sein soll, sind aus öffentlichen Wortmeldungen bereits bekannt. So soll eine 1:1-Umsetzung vorgenommen werden. Das heißt, Vorgaben, die über das von der CSRD geforderte Minimum hinausgehen, sollen vermieden werden. Die Vorgaben werden überwiegend in das Unternehmensgesetzbuch (UGB) eingearbeitet, allerdings werden auch angrenzende Rechtsnormen abgeändert (z.B. das Börsegesetz) und ein eigenes Gesetz neu eingeführt, das sich den neuen Berichtspflichten für Unternehmen aus Drittstaaten widmet.

¹ Siehe für einen Kurzauszug dieser Hintergründe Baumüller, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (2023) 6 ff.

² Siehe für einen aktuellen Überblick zum Stand der Rechtsumsetzung in den Mitgliedstaaten Ropes & Gray, CSRD Transposition Tracker, gegenwärtig abrufbar unter https://www.ropesgray.com/-/media/Files/Alerts/2024/07/20240719_CSRD_Tracker.pdf.

³ Gegenwärtig abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/J/19344>.

Strittige Diskussionspunkte zum NaBeG betreffen:

- den Anwendungsbereich, wobei es vor allem darum geht, bestimmte Unternehmen von den ansonsten von der CSRD bereits sehr klar formulierten Vorgaben auszunehmen (z.B. die Oesterreichische Kontrollbank bzw. gemeinnützige Wohnbauträger);
- die externen Prüfer, die gemäß CSRD nicht nur Wirtschaftsprüfer sein müssen, sondern auch anderen Berufsgruppen angehören könnten;
- die Sanktionierung, die im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Berichtspflichten erfolgt.

Vor allem der letztgenannte Aspekt scheint zuletzt das entscheidende Hindernis für die rechtzeitige Übernahme der CSRD in das österreichische Bilanzrecht gewesen zu sein. Hier ist eine unglückliche Konstellation mitverantwortlich: Im Zuge der so genannten „SIGNA-Pleite“ hat sich einiges an Druck aufgebaut, die gegenwärtig vernachlässigbar-geringen Strafen für fehlerhafte oder unterbleibende Offenlegungen durch Unternehmen massiv zu verschärfen. Diskutiert werden Strafhöhen bis hin zu mehreren Prozent des Konzernumsatzes von Unternehmen, die hier ihren Pflichten nicht nachkommen. Diese Anpassungen sind zwar unabhängig von den Arbeiten an der Transformation der CSRD; die Richtlinie fordert allerdings eine angemessene Sanktionierung ihrer Vorgaben, bei der die Finanzberichterstattung als Maßstab für die vorgesehenen Sanktionen heranzuziehen ist. Damit wäre es ein erwartbares Szenario, dass die ersten Strafen, die nach dem angepassten Sanktionsregime ausgesprochen werden, jene Unternehmen treffen, die mit der Erstanwendung der CSRD kämpfen und diesen nicht zur Gänze entsprechen werden können. Dies steht im Konflikt mit der ansonsten vorherrschenden Tendenz, anfänglich in Anbetracht der neuen Herausforderungen für Unternehmen (unter alles andere als idealen Rahmenbedingungen für diese)⁴ bei Prüfung und Rechnungslegungskontrolle (Enforcement) Milde walten zu lassen.⁵

Warum eine zeitnahe Regelung so wichtig wäre?

Unternehmen in Österreich sehen sich im Moment mit Ungewissheiten in zweifacher Hinsicht konfrontiert: Einerseits bezüglich des Inkrafttretens des NaBeG – und andererseits hinsichtlich der Frage, ob die EU-rechtlichen Grundlagen nicht auch ohne nationales Gesetz direkt wirksam wären.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des NaBeG deutet im Moment viel darauf hin, dass dieses noch 2024 erfolgen soll. Dann ist eine rückwirkende Anwendung sehr wahrscheinlich – das heißt bereits für Geschäftsjahre, die ab oder nach dem 1. Jänner 2024 begonnen haben. Wird dies als realistisches Szenario gewertet, so müssen Unternehmen bereits heute ihre Pläne für die kommende „Berichtssaison“ in der zweiten Jahreshälfte so gestalten, als wäre das NaBeG bereits geltend. Würde man nämlich zuerst auf die finalisierte nationale Rechtsgrundlage warten, so könnte es sein, dass schlicht zu wenig Zeit bleibt, um danach noch einen Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der neuen Vorgaben zu realisieren. Die hohen Anforderungen der CSRD und der eingeführten Berichtspflichten erfordern einiges an Vorbereitungszeit. Im Hinblick auf die eigenen Sorgfaltspflichten kann ein Vorstand daher wohl nicht anders, als eine Planung unter der Prämisse durchzuführen, dass doch noch die EU-rechtlichen Vorgaben in Österreich eingehalten werden. Dies ist mit dem Risiko verbunden, so hohe Investitionen zu veranlassen in Stellen, Prozesse und Systeme, für die zumindest formal noch keine bindende Rechtsgrundlage in Österreich besteht. Eines dieser Compliance-Risiken trifft auf jeden Fall ein. Das zuletzt genannte „Investitionsrisiko“ ist wohl das deutlich weniger problematische, da die Anforderungen der CSRD in Zukunft sicher angewendet werden müssen und nur der Zeitpunkt in Frage steht.

Darüber hinaus hat sich zuletzt in heimischen Fachkreisen die – politisch sensible – Diskussion entsponnen, inwieweit es nicht ohnehin zu einer unmittelbaren Wirkung der CSRD kommt.⁶ An sich erlangen zwar nur EU-Verordnungen Geltung in den Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung. Wird ein Mitgliedstaat allerdings bei dieser Umsetzung säumig, so kann ausnahmsweise eine direkte Wirkung der Richtlinie ohne Umsetzung in Betracht kommen. Den Rahmen hierfür steckt umfangreiche Rechtsprechung ab, die Anwendbarkeit für den konkreten Fall der CSRD ist allerdings umstritten.

Wird das NaBeG nicht rechtzeitig in das österreichische Bilanzrecht übernommen, so obliegt es letztendlich dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), über eine direkte Wirksamkeit zu entscheiden. Es wäre wohl mit entsprechenden Klagen zu rechnen, die eine solche Entscheidung erfordern würden. Die Entwicklung der Rechtsprechung zur direkten Wirksamkeit von Richtlinien war in den vergangenen Jahrzehnten durchaus dynamisch. Eine horizontale Wirksamkeit (d.h. Wirksamkeit zwischen Privaten) wird durchgehend ausgeschlossen,

⁴ Sowohl, was die gegenwärtige Wirtschaftslage sowie die daraus resultierenden Prioritäten im Unternehmensalltag betrifft, als auch im Hinblick auf die teils geringe Qualität der neuen Berichtspflichten, die hohen Auslegungsbedarf bzw. Unsicherheit bei der Anwendung zur Folge haben.

⁵ Siehe in diesem Sinne auch ESMA, Guidelines on Enforcement of Sustainability Information: Final Report, ESMA32-992851010-1600, (2024) Tz. 15.

⁶ Siehe zu den rechtlichen Grundlagen EUR-Lex, Die unmittelbare Wirkung des Rechts der Europäischen Union, derzeit abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/the-direct-effect-of-european-union-law.html>.

eine vertikale (zwischen Einzelnen und einem Staat) demgegenüber ermöglicht.⁷ Voraussetzung ist, dass die Richtlinie ausreichend genau und konkret formuliert ist. Darüber hinaus hat der EuGH das Konzept der „bloßen negativen Auswirkungen“⁸ entwickelt, die faktisch eine unmittelbare horizontale Wirkung (innerhalb von nicht gänzlich klar umrissenen Grenzen) zulässt.

Die Rechtsunsicherheit für österreichische Unternehmen ist im Hinblick auf die umrissenen Folgen beträchtlich. Die eingangs zitierte Anforderung hinsichtlich der Genauigkeit und Konkretheit der Richtlinien-Vorgaben sind unseres Erachtens erfüllt. Die Frage der Direktanwendung hängt jedoch maßgeblich von der gerichtlichen Würdigung einiger kritischer Punkte ab. Diese lauten wie folgt:

- Der Begriff des „Staates“ im Sinne der vertikalen Wirksamkeit einer Richtlinie wird weit ausgelegt.⁹ Die umzusetzende CSRD enthält Vorgaben, die nicht nur Unternehmen, sondern z.B. auch staatliche Einrichtungen verpflichten. Die erste Anwendergruppe der CSRD, Unternehmen von öffentlichem Interesse, sehen sich im Besonderen solchen Einrichtungen gegenüber.
- Die CSRD stellt die Grundlage für die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in das europäische Bilanzrecht dar. Diese sind als delegierte Verordnung erlassen und in Kraft gesetzt worden. Auch wenn sie selbst keinen unmittelbaren Anwendungsbereich enthalten, sondern sich auf die CSRD beziehen, wäre dieser Anwendungsbereich in der Gesamtschau der Normen als hinlänglich konkret zu beurteilen, so dass eine Durchsetzbarkeit möglich erscheint.
- Darüber hinaus gibt es im österreichischen Gesellschaftsrecht Bestimmungen, die relevante Sorgfaltspflichten von Unternehmensorganen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit(-sberichterstattung) betreffen. Beispiele stellen § 70 Abs. 1 AktG¹⁰ sowie § 82 AktG¹¹ dar. Falls sie belangt werden, könnten nicht implementierenden Unternehmen – bzw. vielmehr den Mitgliedern ihrer Organe – bei entsprechender gerichtlicher Auslegung hieraus negative Konsequenzen entstehen.

Abwägungen zu den Rechtsfolgen der Nicht-Umsetzung: Erstanwender¹² 2024

Unabhängig von den zuvor diskutierten Abwägungen zur nachträglichen Geltung des NaBeG bzw. zur direkten Wirksamkeit der CSRD müssen sich Unternehmen mit dem Szenario befassen, welche Folgen es hätte, wenn sie die Vorgaben der CSRD nicht implementieren. Die bis dato noch nicht erfolgte Rechtsumsetzung hat unter diesem Blickwinkel für Unternehmen in Österreich gravierende Konsequenzen. Dabei sind in zeitlicher Hinsicht zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Zunächst ist auf jene Anwendergruppe der CSRD einzugehen, die bereits für das Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsberichte nach der neuen Rechtslage vorlegen müsste – also vor allem große Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse bzw. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die zusätzlich 500 Mitarbeiter:innen angestellt haben. Diese sind bereits nach den Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) berichtspflichtig, mit dem die NFRD Anfang 2017 ins nationale Recht übernommen wurde (ebenso mit rückwirkendem Inkrafttreten). Das Besondere an ihrer Situation ist, dass sie von der gegenwärtigen Rechtsunsicherheit besonders betroffen sind. Es laufen für sie nämlich schon die Geschäftsjahre, über die nach CSRD-Vorgaben berichtet werden müsste (oder eben nicht). Da viele von ihnen Konzerne sind und dadurch konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen haben, sehen sie sich darüber hinaus gegebenenfalls mit der Situation konfrontiert, dass Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten bereits nach einer lokalen CSRD-Umsetzung berichtspflichtig sind, während die österreichische Konzernmutter weiterhin das NaDiVeG anzuwenden hat.

⁷ Siehe für eine ausführliche Darstellung Squintani/Lindeboom, The Normative Impact of Invoking Directives: Casting Light on Direct Effect and the Elusive Distinction between Obligations and Mere Adverse Repercussions, Yearbook of European Law 2019, 18, <https://doi.org/10.1093/yel/yez004>.

⁸ EuGH, Rs. C-201/02, ECLI:EU:C:2004:12 – Delena Wells, Tz. 57.

⁹ Z.B. OGH, 1 Ob 1/02g v. 22.3.2002.

¹⁰ „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.“

¹¹ „Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.“

¹² Da sich Anwender in Zusammenhang mit CSRD und ESRS auf Unternehmen und nicht auf die ausführenden Personen bezieht, wird hierfür stets die männliche Version verwendet.

Diesen Unternehmen wird empfohlen, unabhängig davon, ob das NaDiVeG noch gilt oder bereits das NaBeG in Kraft gesetzt wird, die Mindestvorgaben der CSRD anzuwenden. Dies umfasst unter anderem:

- Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als geschlossenes Kapitel im Lagebericht (der wiederum im XHTML-Format aufgestellt wird)¹³
- Beauftragung einer externen Prüfung durch den Abschlussprüfer¹⁴ entlang der inhaltlichen Spezifikationen der CSRD (unter anderem zur Prüfungsintensität und zu den geforderten Aussagen im Testat)
- Berichterstattung nach den inhaltlichen Vorgaben der ESRS

Die Vorgaben der ESRS unterscheiden sich maßgeblich von jenen des NaDiVeG, indem sie vor allem über Letztere weit hinausgehen. Einen Anknüpfungspunkt für die Berichterstattung nach ESRS auch unter dem NaDiVeG bietet allerdings der noch geltende § 243b Abs. 5 UGB. Das NaDiVeG sieht nämlich Folgendes vor: „Die Gesellschaft kann sich bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen“. Bisher wurde hier vor allem nach den GRI-Standards berichtet; die ESRS würden aber ebenso die Anforderungen erfüllen. Es gibt zwar mögliche Inkonsistenzen zwischen den in § 243b Abs. 2 f. UGB angesprochenen Mindestbelangen und Angaben auf der einen und den Berichtsinhalten sowie Systematiken der ESRS auf der anderen Seite (vor allem das Verbot, nach ESRS unwesentliche Angaben in die Berichterstattung aufzunehmen; ESRS 1.QC 17) – allerdings würde ESRS 2.15 in Verbindung mit ESRS 1.114 die Erfüllbarkeit der ESRS-Vorgaben im Rahmen der Anforderungen des NaDiVeG unseres Erachtens außer Zweifel stellen. Diese Bestimmungen erlauben die Integration von Angaben, die nach den ESRS nicht berichtspflichtig wären, sich aber beispielsweise aus anderer Gesetzgebung ergeben, in den Nachhaltigkeitsbericht.

Dies gilt im weitesten Sinne auch für eine andere Fallkonstellation, die in der bisherigen Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß NaDiVeG oftmals anzutreffen ist: Bei dieser handelt es sich um den Fall einer gesonderten Berichtspflicht für das Konzernmutterunternehmen einerseits und den Gesamtkonzern andererseits, an dessen Spitze dieses Mutterunternehmen steht.¹⁵ Mit Geltung des NaBeG wird fortan das Mutterunternehmen von seiner Berichtspflicht befreit sein. Die hier in der Vergangenheit öfters implementierte zusammengefasste Berichterstattung in einem einzigen Nachhaltigkeitsbericht wird mit den zuvor genannten Begründungen und Kennzeichnungen aber bis dahin nach ESRS unverändert möglich sein.¹⁶

Für Banken- und Versicherungskonzerne ist die dargestellte Empfehlung einer unbedingten ESRS-Konformität in den Berichten für 2024 besonders relevant. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind nämlich unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen von öffentlichem Interesse; und falls sie mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sind sie selbst ohne Kapitalmarktorientierung schon nach der CSRD für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig. Was das in solchen Konzernstrukturen bedeutet: Um ausländische Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Tochterunternehmen einer österreichischen Konzernmutter sind, von ihrer eigenen Berichtspflicht für dieses Geschäftsjahr nach CSRD (bzw. der jeweiligen nationalen Umsetzung) zu befreien, ist ein konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht nach den Vorgaben der CSRD erforderlich – dies wird als „Konzernprivileg“ bezeichnet.¹⁷ Anderenfalls wäre eine Mehrfachberichterstattung die Folge, die zu entsprechenden Mehrkosten führen würde.

Für Industrieunternehmen stellt sich dieses Problem demgegenüber nur eingeschränkt; sofern ihre Tochterunternehmen nämlich nicht groß und kapitalmarktorientiert sind, müssen sie erst für das Geschäftsjahr 2025 berichten.¹⁸ Erfüllen diese Tochterunternehmen aber beide Voraussetzungen, so sind sie von dem dargestellten „Konzernprivileg“ ohnehin ausgenommen und müssen jedenfalls einen (konsolidierten) Nachhaltigkeitsbericht für das eigene Unternehmen bzw. den eigenen Teilkonzern veröffentlichen – unabhängig davon, welche Handlungen ein weiteres übergeordnetes Mutterunternehmen in Österreich setzt.

Es ist jedenfalls absehbar, dass die resultierenden Rechtsunsicherheiten für alle Anwender zu einem hohen Maß an Angreifbarkeit führen. Gerade für börsennotierte Unternehmen in exponierten Branchen ist mit

¹³ Zu dieser Anforderung einer Offenlegung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung siehe aber jüngst die Aussagen im FAQ-Dokument der EU-Kommission zur CSRD; die Beantwortung zu Frage 38 stellt dort in Aussicht, dass eine digitale Offenlegung für das Geschäftsjahr 2024 gegenwärtig nicht gefordert wird, da auch eine entsprechende digitale Taxonomie noch immer nicht vorgelegt werden konnte: „Considering that the sustainability statement will become machine-readable only once it is both included in an XHTML document and marked-up with a digital taxonomy, pending the adoption of the digital taxonomy undertakings are also not required to prepare the management report in XHTML.“

¹⁴ Die CSRD sieht nämlich die externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer als Regelfall vor, die Erweiterung des Kreises an möglichen Prüfern ist demgegenüber in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt – weswegen hierauf mangels Rechtsumsetzung in Österreich im Interesse der Unternehmen selbst noch nicht zurückgegriffen werden sollte.

¹⁵ Art. 29a Abs. 7 der Bilanz-RL i.d.F. CSRD sieht demgegenüber vor, dass zukünftig keine gesonderte Berichterstattung des Konzernmutterunternehmens erforderlich sein wird.

¹⁶ Zur zusammengefassten Berichterstattung nach (noch) geltendem Recht bereits Baumüller, Zum Wahlrecht zur Zusammenfassung von Lage- und Konzernlagebericht im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung, PiR 2018, 35.

¹⁷ Siehe dazu Lanfermann/Baumüller, Anwendungsfragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Konzern nach der CSRD. Teil 4: Das Konzernprivileg, DK 2023, 352.

¹⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass in manchen EU-Mitgliedstaaten auch Industrieunternehmen gewisser Branchen als Unternehmen von öffentlichem Interesse festgelegt sind. In diesem Fall würden andere Abwägungen greifen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Beschlussanfechtungen oder sonstige Klagen zu rechnen, solange keine geklärte Rechtslage vorliegt – unabhängig davon, welchen Weg diese Unternehmen in den nächsten Monaten einschlagen, um mit den Unsicherheiten umzugehen.

Abwägungen zu den Rechtsfolgen der Nicht-Umsetzung: Erstanwender 2025

Für jene Unternehmen, für welche die CSRD erst eine Berichtspflicht ab dem Geschäftsjahr 2025 vorsieht, ist der Handlungsdruck geringer. Die dargelegten Abwägungen für das laufende Geschäftsjahr 2024 sind für sie nicht erforderlich. Darüber hinaus ist zu hoffen, dass das NaBeG bis Anfang 2025 doch noch vorgelegt wird – womit dann Rechtsicherheit geschaffen ist.

Allerdings lässt sich aus denselben Gründen wie den zuvor dargelegten schließen, dass es keinen Grund gibt, die (hoffentlich) bereits laufenden Implementierungsarbeiten weiter zu verzögern. Die Rechtsumsetzung in Österreich scheint schließlich nicht nur als rechtlicher Perspektive alternativlos. Innerhalb von Konzernstrukturen hätten die dargelegten Abwägungen zum Konzernprivileg außerdem das Potential, für alle 2025 berichtspflichtigen Unternehmen mit besonders hohem Leidensdruck verbunden zu sein: Denn nur mit der Veröffentlichung eines CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts für den Gesamtkonzern kann vermieden werden, dass alle großen Tochterunternehmen im Unionsraum (sowie ggf. weitere Tochterunternehmen, für die sich eine Verpflichtung nach dem Recht des jeweiligen Sitzlandes ergibt) eigenständig Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen müssen.

Besonders problematisch ist die Perspektive für 2025 jedoch für jene Unternehmenskategorien, für die noch eine Ausnahme von der Berichtspflicht diskutiert wird – wie zuvor im vorliegenden Beitrag dargestellt betrifft dies vor allem die OeKB und gemeinnützige Wohnbauträger. Diese müssen nun Annahmen treffen, ob sie tatsächlich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden oder nicht. Wobei auch hier bei pragmatischer Betrachtung eine Lösung naheliegt. Selbst ohne gesetzliche Verpflichtung wird der Druck von verschiedenen Stakeholder:innen immer stärker, Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen zu können: Seitens der Kapital- und Fördergeber:innen, seitens der Kund:innen und mitunter sogar seitens der Lieferant:innen.

Hinzuweisen ist abschließend noch darauf, dass für Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD auch die Pflicht vorgesehen ist, in ihre Nachhaltigkeitsberichte die gemäß Taxonomie-VO geforderten Angaben zu integrieren. Dieser Umstand muss auch für eine CSRD-konforme Berichterstattung mitbedacht werden. Sollte – wovon aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden sollte – das NaBeG auch für das Geschäftsjahr 2025 noch nicht umgesetzt sein, so müssten die berichtspflichtigen Unternehmen weiterhin noch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in ihren (Konzern-)Lageberichten gemäß § 243 Abs. 5 UGB bzw. § 267 Abs. 2 UGB fortführen; eine Befreiung von dieser Angabepflicht ist nämlich nur im Falle von verpflichtenden Berichterstattungen gemäß NaDiVeG bzw. zukünftig gemäß NaBeG vorgesehen.

Fazit und Ausblick

Die Implementierungsbemühungen der Vorgaben von CSRD und ESRS sind gegenwärtig für österreichische Unternehmen durch die fehlende nationale Umsetzung von einem hohen Maß an Unsicherheit belastet. Dies ist für alle Seiten unbefriedigend und abseits rechnungslegungsbezogener Fachfragen schon im Hinblick auf grundlegende Mechanismen der europäischen Rechtsordnung, die hier nicht zu funktionieren scheinen, kritisch zu sehen.

Zumindest für Unternehmen führen alle Abwägungen zu einer klaren Empfehlung: die Vorgaben der CSRD anzuwenden. Der bestehende Rechtsrahmen bietet den 2024er-Anwendern ausreichend Raum hierfür. Es kann nur – aus den im vorigen Absatz zusammengefassten Gründen – gehofft werden, dass sich 2025 die hier dargestellten Fragen für die dann erstmals berichtspflichtigen Unternehmen nicht mehr stellen (womit sich für diese einstweilen gar keine Auswirkungen aus der Rechtsunsicherheit ergeben).

Doch nicht nur für die über dieses Jahr, sondern auch über nächstes Jahr berichtenden Unternehmen ist die klare Empfehlung: Sie sollten ihre Bemühungen zur CSRD-Implementierung ungebremst fortsetzen.

Rückfragehinweis

Josef Baumüller
josef.baumueller@tuwien.ac.at

Lara Breitmoser
lara.breitmoser@wwf.at

Jakob Mayr
jakob.mayr@wwf.at